



Protokollauszug vom

19.03.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019440, Wülflingerstrasse, Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze, Erneuerung Kanalisation: Gebundeneerklärung von 700 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.25.210-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung der Wülflingerstrasse, Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze, im Gesamtbetrag von rund 700 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5019440, belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Projektierung und Realisierung; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage/Projekt

Der Hauptzulaufkanal der Kanalisation führt das gesamte städtische Abwasser zur ARA Hard. Bei trockener Witterung beträgt die Abwassermenge rund 500 Liter pro Sekunde, bei Regenwetter beträgt die maximale Kapazität (Regen- und Schmutzabwasser) des Zulaufkanals 5 000 Liter pro Sekunde, welche Richtung ARA fliessen. Der Hauptzulaufkanal verläuft in der stark frequentierten Wülflingerstrasse.

Der Kanal im Abschnitt Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze mit dem Ei-Profil 1270/1800 mm wurde 1948 erstellt. Aufgrund des baulichen Zustands ist der Hauptzulaufkanal zeitnah zu ersetzen. Weil an die ARA Hard bis 2035 die Abwässer von zusätzlichen Gemeinden angeschlossen werden, ist die maximale Kapazität der Kanäle bis zu diesem Zeitpunkt zu erhöhen.

2. Kosten und Finanzierung

2.1 Kostenübersicht

Die Kostenzusammenstellung für die Planungs- und Projektierungskosten bis zur SIA-Phase 33 basiert auf der Kostenschätzung vom 15. November 2024.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
2 Diverses	140 000.00
3 Dienstleistungen	400 000.00
4 Projektleitungs- und Bauherrenkosten	60 000.00
5 Reserven und Rundungen	50 000.00
Total Kostenvoranschlag	650 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	50 000.00
Total Gebundeneerklärung	700 000.00

2.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2025 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Projekt-Nr.	5019440
Projektbezeichnung	Wülflingerstrasse, Neftenbacherstrasse bis Stadtgrenze, Erneuerung Kanalisation

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung	§	520 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	7 980 000.00
Gesamtkredit			8 500 000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025	50 000.00	0.00	50 000.00
2026	100 000.00	0.00	100 000.00
2027	100 000.00	0.00	100 000.00
2028	100 000.00	0.00	100 000.00
2029	100 000.00	0.00	100 000.00
2030	0.00	2 900 000.00	2 900 000.00
2031	0.00	3 000 000.00	3 000 000.00
2032	0.00	1 000 000.00	1 000 000.00
BKP-Reserven	35 000.00	540 000.00	575 000.00
Stadtratsreserve	35 000.00	540 000.00	575 000.00
Total	520 000.00	7 980 000.00	8 500 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
503031	Kanalisationsbauten, Projektierung	§	700 000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	7 980 000.00
Gesamtkredit			8 680 000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
Vorschau 2025	50 000.00	0.00	50 000.00
2026	150 000.00	0.00	150 000.00
2027	150 000.00	0.00	150 000.00
2028	150 000.00	0.00	150 000.00
2029	100 000.00	0.00	100 000.00
2030	0.00	2 900 000.00	2 900 000.00
2031	0.00	3 000 000.00	3 000 000.00
2032	0.00	1 000 000.00	1 000 000.00
BKP-Reserven	50 000.00	540 000.00	590 000.00
Stadtratsreserve	50 000.00	540 000.00	590 000.00
Total	700 000.00	7 980 000.00	8 680 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

3. Gebundeneerklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz des Mischwasserkanals besteht örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive der Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung der Mischwasserkanalisation handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur aus dem Jahr 1948. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Leitungen der Mischwasserkanalisation im Projektperimeter sind sanierungsbedürftig. Der Mischwasserkanal hat seine Nutzungsdauer von 80 Jahren erreicht. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz des Mischwasserkanals gewährleistet werden kann, ist ein Ersatzneubau erforderlich.

3.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Projektierungsarbeiten steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die gesamten Ausgaben von 700 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5019440, zu belasten.

4. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Vorprojekt	2025 – 2026
Bauprojekt	2026 – 2027
Ausgabenbewilligung Ausführung Stadtrat	2027
Frühestmöglicher Baustart	2029

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Vor Baubeginn wird die Öffentlichkeit zur Baustelle und zu den temporären Verkehrsführungen informiert und eine Projektwebsite eingerichtet.